

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1675 –

Rückstellungen der Energieversorgungsunternehmen für Stilllegung und Rückbau von Atomkraftwerken

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind gesetzlich verpflichtet, für Stilllegung und Rückbau von Atomkraftwerken (AKW) sowie für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle Rückstellungen zu bilden. Weiterhin obliegt ihnen die Gewährleistung, dass die Finanzmittel zum entsprechenden Zeitpunkt in erforderlicher Höhe zur Verfügung stehen. Dies war jedoch in der Vergangenheit aufgrund akuter Finanznot der Betreibergesellschaften nicht immer der Fall (siehe THTR 300 – Thorium Hochtemperatur Reaktor – in Hamm-Uentrop). Solange die Rückstellungen nicht in einen öffentlich kontrollierten Fond überführt sind, ist zu befürchten, dass sich dies wiederholen könnte – insbesondere in der jetzigen Finanz- und Wirtschaftskrise. Vor dem Hintergrund der Debatte über Laufzeitenverlängerung und den zu erwartenden Mehreinnahmen der Betreibergesellschaften stellt sich die Frage nach deren Höhe und Verwendungszweck.

Bis dato wird von den AKW-betreibenden Energieversorgern einmal jährlich die jeweilige Summe ihrer Rückstellungen veröffentlicht. Dabei mangelt es an Transparenz bezüglich der Verteilung der Rückstellungen auf die verschiedenen AKW, deren konkrete Bestimmung und eine Einschätzung, ob die Höhe der bislang rückgestellten Finanzmittel ausreicht. Diesbezügliche Antworten der Bundesregierung auf Schriftliche Fragen bestätigen dies (siehe Bundestagsdrucksachen 16/12247, 16/13061 und Plenarprotokoll 16/223).

1. Wie hoch sind die Brutto- und wie hoch sind die Nettorückstellungen der Atomkraftwerksbetreiber für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung in den Jahren 2005 bis 2008 für kommerziell genutzte Kernkraftwerke in Deutschland (bitte differenziert ausweisen nach a) Jahr, b) AKW-betreibendem EVU und c) laufenden und bereits stillgelegten AKW)?

Die Höhe der Rückstellungen, die von Energieversorgungsunternehmen auf der Grundlage handels- und bilanzrechtlicher Vorschriften für öffentlich-rechtliche

Verpflichtungen aus dem Atomgesetz für die Entsorgung von radioaktiven Betriebsabfällen und bestrahlten Brennelementen sowie für die Stilllegung und den Rückbau von Kernkraftwerken in den Jahren 2005 bis 2008 gebildet wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Bei den Angaben handelt es sich um Nettorückstellungen (im Sinne von Rückstellungen abzüglich bereits geleisteter Anzahlungen wie etwa Vorauszahlungen auf Endlagerkosten). Nach laufenden und bereits stillgelegten Kernkraftwerken differenzierende Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

EVU	Rechnungslegungs- vorschrift*	Gesamthöhe der Rückstellungen für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung			
		zum 31.12.2005	zum 31.12.2006	zum 31.12.2007	zum 31.12.2008
E.ON AG	US GAAP, ab 2007 IFRS	13 362 Mio. €	13 162 Mio. €	12 249 Mio. €	12 200 Mio. €
RWE AG	IFRS	8 675 Mio. €	8 843 Mio. €	9 053 Mio. €	9 465 Mio. €
EnBW AG	IFRS	4 294 Mio. €	4 389 Mio. €	4 482 Mio. €	4 754 Mio. €
Vattenfall Europe AG	bis 2006 nach HGB, ab 2007 nach IFRS	840 Mio. €	850 Mio. €	839 Mio. €	1 104 Mio. €

* IFRS – International Financial Reporting Standards; US GAAP – United States Generally Accepted Accounting Principles; HGB – Handelsgesetzbuch

2. Welche weitere Entwicklung bis 2020 erwartet die Bundesregierung bei den Nettorückstellungen für deutsche Kernkraftwerke
 - a) für Stilllegung und Rückbau,
 - b) für die Entsorgung von Brennelementen
 - c) für die Entsorgung weiterer radioaktiver Abfälle (bitte a) bis c) differenziert ausweisen nach noch in Betrieb befindlichen und bereits stillgelegten Kernkraftwerken)?

Die Entwicklung der Rückstellungen für die Stilllegung und den Rückbau der deutschen Kernkraftwerke und für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente sowie für die Entsorgung weiterer radioaktiver Abfälle bis zum Jahr 2020 ist insgesamt kaum abzuschätzen, weil sie von einer Vielzahl von Einflussfaktoren abhängt. Dazu zählen etwa der künftige Brennelementeanfall, der von der Laufzeit der Kernkraftwerke abhängt, oder die künftige Kostenentwicklung bei den Endlagerprojekten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Gründe haben nach Auffassung der Bundesregierung dazu geführt, dass die Rückstellungen in den Jahren 2003 bis 2007 leicht gesunken sind (2003 28,1 Mrd. Euro, 2004 27,6 Mrd. Euro, 2005 27,3 Mrd. Euro, 2006 27,4 Mrd. Euro, 2007 26,6 Mrd. Euro, vgl. Bundestagsdrucksachen 16/2690, 16/6303, 16/13061)?

Handelt es sich bei den Angaben in den früheren Antworten der Bundesregierung auf Anfragen um Netto- oder Bruttorekstellungen?

Die Zahlen für die Jahre 2003 bis 2007 zeigen, dass sich die Gesamtsumme der Rückstellungen in diesem Zeitraum nur wenig verändert hat. Die Gesamtsumme zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2008 weist im Übrigen mit 27,5 Mrd. Euro einen leichten Anstieg auf. Diese leichten Schwankungen sind durch die Vielzahl der die Rückstellungen beeinflussenden Einflussfaktoren bedingt.

Wesentlicher Grund für das aus den Zahlen ersichtliche leichte Absinken der Gesamtsumme der Rückstellungen zum Jahr 2004 war etwa, dass im Jahr 2004 der Finanzierungsanteil der Energieversorgungsunternehmen an den Errichtungskosten für das Endlager Konrad an die durch die Kernkraftwerke verursachte Abfallmenge angepasst wurde; aus diesem Grund war ein Teil der Rückstellungen aufzulösen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Sinne der Transparenz und der Information über Höhe und wahrscheinliche Verfügbarkeit der Rückstellungen eine gesetzliche Verpflichtung zur kernkraftwerksscharfen Bilanzierung der Rückstellungen einzuführen?

Wenn nein, warum nicht?

Eine gesetzliche Verpflichtung zur kernkraftwerksscharfen Bilanzierung bietet zwar die Möglichkeit, die jeweiligen Rückstellungsbeträge den Kernkraftwerken eines Konzerns zuzuordnen; sie stellt jedoch kein geeignetes Mittel zur Sicherung der Verfügbarkeit der Rückstellungen dar.

5. Welche Steuermehreinnahmen hätte eine 10-jährige Laufzeitverlängerung zur Folge?

Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die diesbezügliche Einschätzung der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)?*

Die Bundesregierung wird über Art und Höhe eines Vorteilsausgleichs auch im Zusammenhang mit dem Energiekonzept entscheiden, das sie im Herbst vorlegen wird.

6. Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Kosten für welche AKW-Nachrüstmaßnahmen bzw. Nachrüst-Maßnahmenpakete?

Die Bundesregierung hat bislang keine Kostenschätzung zu konkreten Nachrüstungsmaßnahmen bei Kernkraftwerken vorgenommen.

7. Welche Nachrüstkostenschätzungen der Energieversorger bzw. Atomwirtschaft sind der Bundesregierung bekannt (bitte mit Angabe der Höhe)?

Wie bewertet die Bundesregierung ihre Plausibilität?

Wie bewertet sie vor diesem Hintergrund die diesbezüglichen Angaben der LBBW von 3,2 Mrd. Euro?

Wie bewertet sich die Schätzung der Nachrüstkosten der Energiegipfelszenarien von prognos/EWI 2007, wonach im Szenario „Längere Laufzeit“

* Vergleiche Landesbank Baden-Württemberg: Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken – eine Option auf Versorgeraktien, 2. Juli 2009: „Die spätere Abschaltung der Kernkraftwerke führt zu einem niedrigeren Bedarf bezogen auf die anteiligen Rückstellungen für die Stilllegung und den Rückbau der Kraftwerke. Neben dem Diskontierungssatz von 5,5 Prozent bei E.ON und EnBW bzw. 5,0 Prozent bei RWE (laut Konzernabschluss 2008) haben wir eine Kostensteigerung von jährlich 3,5 Prozent für die Stilllegung und den Rückbau als Gegenposition einfakturiert. Eine daraus resultierende anteilige Auflösung der Kernenergieerückstellungen (wirksam im Jahr der Änderung des Atomausstiegsgesetzes) führt zu einem ergebnisrelevanten Einmalertrag. Dieser dürfte jedoch wegen der abweichenden Behandlung in der Steuerbilanz keine Cash-wirksamen Steuerzahlungen auslösen.“

ten von Kernkraftwerken (Szenario KKW)“ für eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke um 20 Jahre Nachrüstkosten in Höhe von 500 Euro/kW für alle AKW in Ansatz gebracht werden, was bei 21,5 GW installierter Leistung insgesamt 10,7 Mrd. Euro entspricht?

Die Bundesregierung wird alle mit den Laufzeiten von Kernkraftwerken verbundenen Fragen auch im Zusammenhang mit dem Energiekonzept der Bundesregierung bewerten. Zu Einzeläußerungen aus der Wirtschaft nimmt sie vor diesem Hintergrund nicht Stellung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Verfügt die Bundesregierung über aktuelle Kostenschätzungen für ein Endlager für hochradioaktive bzw. stark wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle (bitte mit Angabe der wesentlichen Zahlen)?

Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, solche Kostenschätzungen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben, und ggf. bis wann sollen Ergebnisse vorliegen?

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Kostenschätzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle vor. Derzeit wird unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine vorläufige Sicherheitsanalyse für den Standort Gorleben erstellt, deren Ergebnisse die Grundlage für eine Aktualisierung des Endlagerkonzepts bilden soll. Eine belastbare Kostenschätzung für den Standort Gorleben ist erst möglich, wenn diese Aktualisierung vorliegt.

9. Wie wird der weitere Stilllegungsbetrieb, Rückbau und Entsorgung des THTR 300 in Hamm-Uentrop ab dem Jahr 2010 finanziert?

Wer wird welche Anteile an den zukünftigen Kosten tragen?

Der THTR befindet sich seit rund zehn Jahren im sicheren Einschluss und steht im Eigentum der Hochtemperatur-Kernkraftwerk Gesellschaft mbH (HKG). Die Vereinbarung zwischen Bund, Land und HKG über die Finanzierung des Betriebs des sicheren Einschlusses ist am 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Der Betrieb wird derzeit aus den unverbrauchten Eigenmitteln der HKG finanziert und ist bis 2017 gesichert. Gleichzeitig arbeiten die Vertragsparteien unter der Verhandlungsführerschaft des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalens an einer Einigung über die weitere Finanzierung. Über die Finanzierung des ab 2023 anstehenden Rückbaus ist noch keine Vereinbarung getroffen worden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichts „Comparison among different decommissioning funds methodologies for nuclear installations“ des Wuppertal Instituts im Auftrag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2007 zur Finanzierung von Stilllegung, Rückbau und Entsorgung in Deutschland und Europa, insbesondere die Empfehlungen des Wuppertal Instituts, die bisherige Rückstellungspraxis abzuändern und einen externen, unabhängig verwalteten, abgesicherten Stilllegungs-, Rückbau- und Entsorgungsfonds einzurichten oder zumindest
- erstens die Transparenz der Finanzierung zu erhöhen (z. B. durch ein zentrales, öffentlich kontrolliertes Datenregister mit kernkraftwerks-scharfen und differenzierten Angaben zu Kosten, Finanzierung/Finanzierungsvorsorge und entsprechenden Kennwerten),

- zweitens zusätzliche Regulierungen für den Fall der Insolvenz einer Kernkraftwerk-GmbH oder auch ihrer Muttergesellschaft einzuführen,
- drittens zusätzliche Regulierungen für den Fall unerwarteter Kostensteigerungen nach Stilllegung eines Kernkraftwerks zu beschließen, die die angesammelten Rückstellungen übersteigen, und
- viertens zusätzliche Regulierungen bezüglich der Art und Weise der Anlage von Rückstellungsgegenwerten einzurichten?

Die Bundesregierung unterstreicht die Notwendigkeit, dass ausreichende finanzielle Mittel für die Stilllegung einschließlich des Rückbaus von Kernkraftwerken sowie für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem sie benötigt werden. Dabei ist sich die Bundesregierung insbesondere der Langfristigkeit der Aufgabe, die Finanzierung der Endlagerung sicherzustellen, bewusst.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Modell eines so genannten externen Fonds mit Blick auf das Ziel der Verfügbarkeit ausreichender Mittel gegenüber den derzeitigen Regelungen im Ergebnis keinen entscheidenden Vorteil bietet. Das derzeitige Modell der Rückstellungen trägt dem Verursacherprinzip in angemessener Weise Rechnung, indem die Verantwortung für die Verfügbarkeit ausreichender Mittel in erster Linie den zur Stilllegung und Entsorgung verpflichteten Unternehmen auferlegt wird. Zwischen der Kernkraftwerksbetreibergesellschaft und den dahinterstehenden Muttergesellschaften wurden darüber hinaus so genannte Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge geschlossen, die im Falle der Insolvenz der Betreibergesellschaft sicherstellen sollen, dass deren Verbindlichkeiten durch den Mutterkonzern beglichen werden.

Der Bund hat gleichwohl ein besonderes Interesse an einer langfristig sicheren Finanzierung der Stilllegung und der nuklearen Entsorgung, da ihm die Letztverantwortung obliegt. Die Bundesregierung wird daher die Entwicklung mit Blick auf Transparenz und Verfügbarkeit der finanziellen Mittel weiterhin aufmerksam verfolgen und – wenn erforderlich – geeignete Maßnahmen ergreifen.

11. Plant die Bundesregierung, die Sicherheit der Finanzierung von Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der nicht kommerziell genutzten nuklearen Anlagen, die sich in privater, öffentlicher oder gemischtwirtschaftlicher Hand befinden, durch zusätzliche Regulierung der Finanzierungsvorsorge zu erhöhen?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant keine zusätzlichen generellen Regelungen für die Entsorgung nicht kommerziell genutzter nuklearer Anlagen, weil sie die bestehenden Regelungen im Grundsatz für ausreichend hält.

